

Satzung

des

Fördervereins „Haus für Kinder“ Landau / Pfalz e.V.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung des Vereins
am 21.01.2010 in Landau / Pfalz

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Rechtsmittel gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Kassenführung und Kassenprüfung
- § 12 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 13 Ordnungen des Vereins
- § 14 Änderungen der Satzung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Schlußbestimmungen

§ 1¹

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Förderverein „Haus für Kinder“ Landau / Pfalz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76829 Landau / Pfalz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau / Pfalz eingetragen werden; sodann ist sein Name mit dem Zusatz „e.V.“ zu versehen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Kindergartens „Haus für Kinder“ in Landau / Pfalz.
- (2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien, Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens, Unterstützung der pädagogischen Arbeit Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereit gestellten Haushaltsmitteln nicht ausreichen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten aus Vereinsmitteln weder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen noch ist es zulässig, Personen durch unverhältnismäßig hohe oder zweckfremde Ausgaben zu begünstigen.
- (6) Der Verein strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Träger des Kindergartens, der Kommune und den zuständigen Behörden an.

¹ Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung beziehungsweise Verwirklichung mitwirken will.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit und überlässt dem Antragsteller im Falle seiner Aufnahme in den Verein eine Vereinssatzung zum persönlichen Gebrauch.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht nach besten Kräften an der Verwirklichung der Zwecke und der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres,
 - b) den Tod der natürlichen Person oder durch das Erlöschen der juristischen, die als Mitglied dem Verein angehört,
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Vorsitzenden des Vereins herauszugeben. Zur Herausgabe hat der Vorsitzende das ausgeschiedene Mitglied binnen vierzehn Tagen nach dessen Ausscheiden schriftlich aufzufordern; geht dem Ausgeschiedenen die Aufforderung nicht binnen der vorstehenden Frist zu, verzichtet der Verein auf seine diesbezüglichen Ansprüche.

§ 5

Beiträge

- 1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben; die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
- 2) Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

- 2) Die Mitarbeit in den gewählten Organen erfolgt ehrenamtlich. Zur Durchführung von Projekten und Aufgaben, die ehrenamtlich nicht erwartet oder erbracht werden können, können Arbeits- oder Werkverträge geschlossen werden. Für Verträge, die über einen längeren Zeitraum als sechs Monate abgeschlossen werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die zu vereinbarende Vergütung muss in der Mitgliederversammlung vor Vertragsschluss offen gelegt werden
- 3) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 4) Berät und / oder beschließt ein Vereinsorgan über einen Gegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Organmitglied von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt zu suspendieren. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefaßter Beschluß ist nichtig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Beschlußfassung über Anträge.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Aushang im Haus für Kinder. Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung des Termins und der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 8) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen; sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden des

Vereins eingereicht werden und angemessen begründet sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs; der Nachweis des rechtzeitigen Eingangs obliegt dem antragstellenden Mitglied / den antragstellenden Mitgliedern.

- 9) Anträge, die einen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen) können nur nach vorheriger Ankündigung in der zur Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung behandelt werden.
- 10) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind unzulässig.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen gelten bis zu einer Höhe von achttausend Euro als Angelegenheit des laufenden Geschäftsbetriebs.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen jeweils alleine. Im Innenverhältnis werden die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- 4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 6) Allein die Mitglieder des Vorstandes sind den angestellten Mitarbeitern des Vereins gegenüber weisungsbefugt.

§ 9

Kassenführung und Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
- 2) Die Kasse des Vereins ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch die zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 10

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- 1) In den Versammlungen der Organe des Vereins und anderen Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Hat die juristische Personen nur einen gesetzlichen Vertreter, so ist alleine dieser berechtigt, das Stimmrecht für die von ihm vertretene juristische Person auszuüben. Hat die juristische Person jedoch mehrere gesetzliche Vertreter, so haben diese gemeinsam schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, welche Einzelperson berechtigt sein soll, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
- 2) Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 3) Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt,
- 4) Der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen; die Ausfertigung hat zeitnah nach dem Schluß der Sitzung beziehungsweise der Versammlung zu erfolgen.
- 5) Originale und Abschriften sämtlicher Protokolle sind durch den Vorsitzenden - getrennt von anderen Schriftstücken - in geordneter Form aufzubewahren.

§ 11

Ordnungen des Vereins

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 12

Änderung der Satzung

- 1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, mindestens aber 20 % der Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen können sich nicht erschienene Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
- 2) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung aufheben will, ist unzulässig.

- 3) Satzungsänderungen, die sich auf die steuerrechtliche Behandlung des Vereins durch die zuständigen Finanzbehörden beziehen, sind diesen unmittelbar nach Beschluß und Eintragung der Änderung in das Vereinsregister anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Abstimmungen über die Auflösung des Vereins sind grundsätzlich als namentliche Abstimmungen durchzuführen.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde in Landau/Pfalz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kindergartens „Haus für Kinder“ unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 14 Schlußbestimmungen

- 1) Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Vereins am 21.01.2010 in Landau / Pfalz beschlossen und tritt am darauffolgenden Tage in Kraft.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Verwirklichung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig sind.